

4443

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



1C_413/2016

**Urteil vom 17. November 2016
I. öffentlich-rechtliche Abteilung**

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Merkli, Eusebio,
Gerichtsschreiberin Pedretti.

Verfahrensbeteiligte

Monika Astrid **Brunschwiler**,
Rudenzweg 74, 8048 Zürich,
Beschwerdeführerin,

gegen

Stadtrat von Zürich, Stadthaus, 8022 Zürich,
vertreten durch das Polizeidepartement der Stadt Zürich,
Amtshaus I, Bahnhofquai 3, Postfach, 8021 Zürich 1,
Statthalteramt Bezirk Zürich,
Selnaustrasse 32, 8001 Zürich.

Gegenstand

Informationszugang,

Beschwerde gegen das Urteil vom 9. Juni 2016 des
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 3. Abteilung,
3. Kammer.

Doku 2.2
Vortrag 9.2.18

Sachverhalt:

A.

Monika Brunswiler war während 17 Jahren bei der Stadtpolizei Zürich tätig, bis das Arbeitsverhältnis per Ende Februar 2010 aufgelöst wurde.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2014 stellte sie beim Rechtsdienst der Stadtpolizei ein Zugangsgesuch zum Protokoll (Log-Files) über sämtliche Zugriffe auf ihre Daten im Polizei-Informationssystem Polis. Die Stadtpolizei Zürich wies das Begehren mit Verfügung vom 24. September 2014 ab. Die dagegen erhobene Einsprache an den Stadtrat von Zürich blieb erfolglos. Ebenso wies das Statthalteramt des Bezirks Zürich den von Monika Brunswiler erhobenen Rekurs am 6. November 2015 ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hiess ihre Beschwerde jedoch mit Urteil vom 9. Juni 2016 teilweise gut und gewährte Monika Brunswiler Einsicht in das anonymisierte Zugriffsprotokoll ohne Nennung der Namen und der Dienstgrade der Angestellten der Stadtpolizei. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

B.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 1. August 2016 gelangt Monika Brunswiler an das Bundesgericht und beantragt, das verwaltungsgerichtliche Urteil sei aufzuheben und ihr sei uneingeschränkte Einsicht in das Zugriffsprotokoll ohne Anonymisierungen zu gewähren. Zudem seien die Gerichtskosten für das kantonale Verfahren vollumfänglich durch die Staatskasse zu tragen und ihr sei eine Parteientschädigung zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht ersucht sie um unentgeltliche Rechtspflege.

Das Verwaltungsgericht schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Der Stadtrat beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Das Statthalteramt verzichtet auf eine Vernehmlassung. Die Beschwerdeführerin hält in der Replik sinngemäss an ihren Anträgen fest.

restliche Seiten
bitte im Internet
nachsehen



4521

Frau
Monika Brunschwiler
Rudenzweg 74
8048 Zürich

Zürich, 21. Dezember 2016

Herausgabe Auszug Zugriffsüberwachung POLIS
u/Ref. 5/04/14

Sehr geehrte Frau Brunschwiler

Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Juni 2016 (VB.2015.00776) ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Deshalb lassen wir Ihnen beiliegend die Liste der anonymisierten Zugriffe von Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich auf Ihre POLIS-Daten zukommen. Im beigefügten Dokument „Auszug Zugriffsüberwachung“ werden Datum, Zeit und Art des Zugriffs aufgelistet. Folgende Arten von Zugriffen sind hierbei in der Spalte „Aktion“ zu unterscheiden:

- Person lesen
- Person/Geschäftsliste PLG
- Person/Dokumentliste PLD
- Person/ISIS lesen

Zum besseren Verständnis werden die einzelnen Aktionen kurz erläutert:

- Person lesen beinhaltet das Öffnen der Person
- Person/Geschäftsliste PLG beinhaltet das Öffnen der Geschäftsliste
- Person/Dokumentliste PLD beinhaltet das Öffnen der Dokumentliste
- Person/ISIS lesen beinhaltet das Ansehen des im POLIS hinterlegten Fotos

Die Abkürzungen PLG und PLD stehen für 'Person Liste Geschäft' und 'Person Liste Dokument'.

Ihr Gesuch um Herausgabe des Zugriffsprotokolls datiert vom 3. Juli 2014 ging bei uns am 07. Juli 2014 ein. In der Folge beantragten wir am 14. Juli 2014 den Auszug der Zugriffsüberwachung. Dieser wurde am 16. Juli 2014 erstellt. Das System kann nur Zugriffe auflisten, welche maximal ein Jahr zurück liegen. Deshalb umfasst die Liste alle getätigten

* in die Prävention gegen mich.

Ex -
Mitarbeiter
hatten
alle Einsicht!



4521

Zugriffe im Zeitraum 16. Juli 2013 – 16. Juli 2014. Dieser einjährige Zeitraum wird vom System generiert und ist nicht veränderbar. Da von Mitarbeitenden der Stadtpolizei vom 16. – 24. Juli 2013 keine Zugriffe auf Ihre Daten getätigt wurden, ist keine Eintragung zu diesem Zeitraum im Auszug zu finden.

Freundliche Grüsse

Alexandra Rychen, RA lic.iur.
Chefin Rechtsdienst

Beilage:
- Auszug Zugriffsüberwachung

Nur EX HA (Mitarbeiter)

23.06.2014 13:03:13	Person/Dokumentliste PLD
23.06.2014 13:03:10	Person lesen
19.06.2014 10:05:25	Person/Dokumentliste PLD
19.06.2014 10:05:25	Person/Geschäftsliste PLG
19.06.2014 10:05:23	Person lesen
19.06.2014 09:47:24	Person/Geschäftsliste PLG
19.06.2014 09:47:24	Person/Dokumentliste PLD
19.06.2014 09:47:22	Person lesen
19.06.2014 09:35:53	Person/Geschäftsliste PLG
19.06.2014 09:35:52	Person/Dokumentliste PLD
19.06.2014 09:35:49	Person lesen
18.06.2014 09:12:24	Person/Dokumentliste PLD
18.06.2014 09:12:24	Person/Geschäftsliste PLG
18.06.2014 09:12:23	Person lesen
18.06.2014 09:00:42	Person/Dokumentliste PLD
18.06.2014 09:00:42	Person/Geschäftsliste PLG
18.06.2014 09:00:40	Person lesen
17.06.2014 11:17:26	Person/Geschäftsliste PLG
17.06.2014 11:17:26	Person/Dokumentliste PLD
17.06.2014 11:17:25	Person lesen
13.06.2014 17:30:24	Person/Geschäftsliste PLG
13.06.2014 17:30:23	Person/Dokumentliste PLD
13.06.2014 17:30:20	Person lesen
13.06.2014 06:42:33	Person/Geschäftsliste PLG
13.06.2014 06:42:32	Person/Dokumentliste PLD
13.06.2014 06:42:30	Person lesen
12.06.2014 13:50:38	Person/Geschäftsliste PLG
12.06.2014 13:50:38	Person/Dokumentliste PLD
12.06.2014 13:50:36	Person lesen
05.06.2014 16:32:33	Person/Geschäftsliste PLG
05.06.2014 16:32:33	Person/Dokumentliste PLD
05.06.2014 16:32:32	Person lesen
02.06.2014 08:12:13	Person/Geschäftsliste PLG
02.06.2014 08:12:13	Person/Dokumentliste PLD
02.06.2014 08:12:11	Person lesen
14.05.2014 08:04:34	Person/Geschäftsliste PLG
14.05.2014 08:04:34	Person/Dokumentliste PLD
14.05.2014 08:04:31	Person lesen
13.05.2014 15:53:34	Person/Dokumentliste PLD
13.05.2014 15:53:34	Person/Geschäftsliste PLG
13.05.2014 15:53:32	Person lesen
11.05.2014 20:22:55	Person/Geschäftsliste PLG
11.05.2014 20:22:53	Person/Dokumentliste PLD
11.05.2014 20:22:51	Person lesen
25.04.2014 17:40:15	Person/Geschäftsliste PLG
25.04.2014 17:40:15	Person/Dokumentliste PLD
25.04.2014 17:40:13	Person lesen
18.04.2014 15:54:12	Person/ISIS lesen
18.04.2014 15:52:15	Person/Geschäftsliste PLG
18.04.2014 15:52:14	Person/Dokumentliste PLD
18.04.2014 15:52:12	Person lesen
16.04.2014 20:49:36	Person/Dokumentliste PLD

452-1

die
Beschuldigten
(Angeklagten)

können
jederzeit

~~meine~~
Daten
bearbeiten!
+
einsehen!

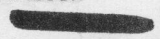
Auszug Zugriffsüberwachung

4521

Datum / Zeit	Aktion
16.07.2014 07:36:27	Person/Geschäftsliste PLG
16.07.2014 07:36:27	Person/Dokumentliste PLD
16.07.2014 07:36:25	Person lesen
10.07.2014 15:39:25	Person/Geschäftsliste PLG
10.07.2014 15:39:24	Person/Dokumentliste PLD
10.07.2014 15:39:22	Person lesen
10.07.2014 14:57:15	Person/Geschäftsliste PLG
10.07.2014 14:57:14	Person/Dokumentliste PLD
10.07.2014 14:57:12	Person lesen
01.07.2014 14:30:45	Person/Dokumentliste PLD
01.07.2014 14:30:45	Person/Geschäftsliste PLG
01.07.2014 14:30:43	Person lesen
30.06.2014 14:43:38	Person/Dokumentliste PLD
30.06.2014 14:43:38	Person/Geschäftsliste PLG
30.06.2014 14:43:36	Person lesen
27.06.2014 12:46:09	Person/Dokumentliste PLD
27.06.2014 12:46:09	Person/Geschäftsliste PLG
27.06.2014 12:46:07	Person lesen
27.06.2014 08:34:19	Person/Geschäftsliste PLG
27.06.2014 08:34:17	Person/Dokumentliste PLD
27.06.2014 08:34:14	Person lesen
27.06.2014 08:25:53	Person/Geschäftsliste PLG
27.06.2014 08:25:53	Person/Dokumentliste PLD
27.06.2014 08:25:52	Person lesen
27.06.2014 08:25:16	Person/ISIS lesen
27.06.2014 08:25:11	Person/Geschäftsliste PLG
27.06.2014 08:25:11	Person/Dokumentliste PLD
27.06.2014 08:25:10	Person lesen
27.06.2014 08:22:51	Person/Geschäftsliste PLG
27.06.2014 08:22:50	Person/Dokumentliste PLD
27.06.2014 08:22:48	Person lesen
26.06.2014 10:41:14	Person/Geschäftsliste PLG
26.06.2014 10:41:13	Person/Dokumentliste PLD
26.06.2014 10:41:10	Person lesen
24.06.2014 13:17:25	Person/Dokumentliste PLD
24.06.2014 13:17:25	Person/Geschäftsliste PLG
24.06.2014 13:17:23	Person lesen
23.06.2014 13:18:03	Person/Geschäftsliste PLG
23.06.2014 13:18:02	Person/Dokumentliste PLD
23.06.2014 13:18:00	Person lesen
23.06.2014 13:11:39	Person/Geschäftsliste PLG
23.06.2014 13:11:38	Person/Dokumentliste PLD
23.06.2014 13:11:37	Person lesen
23.06.2014 13:09:34	Person/Geschäftsliste PLG
23.06.2014 13:09:33	Person/Dokumentliste PLD
23.06.2014 13:09:31	Person lesen
23.06.2014 13:03:13	Person/Geschäftsliste PLG

01.04.2014 14:46:46 Person lesen
18.03.2014 14:32:45 Person/Geschäftsliste PLG
18.03.2014 14:32:45 Person/Dokumentliste PLD
18.03.2014 14:32:44 Person lesen
18.03.2014 14:31:36 Person/Geschäftsliste PLG
18.03.2014 14:31:35 Person/Dokumentliste PLD
18.03.2014 14:31:32 Person lesen
28.02.2014 10:48:33 Person/Geschäftsliste PLG
28.02.2014 10:48:33 Person/Dokumentliste PLD
28.02.2014 10:48:32 Person lesen
27.02.2014 10:10:09 Person/Dokumentliste PLD
27.02.2014 10:10:09 Person/Geschäftsliste PLG
27.02.2014 10:10:08 Person lesen
14.02.2014 14:58:09 Person/Geschäftsliste PLG
14.02.2014 14:58:09 Person/Dokumentliste PLD
14.02.2014 14:58:08 Person lesen
15.01.2014 11:09:04 Person/Geschäftsliste PLG
15.01.2014 11:09:04 Person/Dokumentliste PLD
15.01.2014 11:09:02 Person lesen
15.01.2014 11:06:48 Person/Geschäftsliste PLG
15.01.2014 11:06:48 Person/Dokumentliste PLD
15.01.2014 11:06:47 Person lesen
15.01.2014 11:04:16 Person/Dokumentliste PLD
15.01.2014 11:04:16 Person/Geschäftsliste PLG
15.01.2014 11:04:14 Person lesen
21.11.2013 10:48:19 Person/Geschäftsliste PLG
21.11.2013 10:48:18 Person/Dokumentliste PLD
21.11.2013 10:48:16 Person lesen
15.11.2013 10:44:46 Person/Geschäftsliste PLG
15.11.2013 10:44:45 Person/Dokumentliste PLD
15.11.2013 10:44:41 Person lesen
13.11.2013 11:12:28 Person/Dokumentliste PLD
13.11.2013 11:12:28 Person/Geschäftsliste PLG
13.11.2013 11:12:26 Person lesen
11.11.2013 15:20:17 Person/Geschäftsliste PLG
11.11.2013 15:20:17 Person/Dokumentliste PLD
11.11.2013 15:20:14 Person lesen
31.10.2013 13:29:08 Person/Geschäftsliste PLG
31.10.2013 13:29:07 Person/Dokumentliste PLD
31.10.2013 13:29:04 Person lesen
31.10.2013 10:40:57 Person/Geschäftsliste PLG
31.10.2013 10:40:56 Person/Dokumentliste PLD
31.10.2013 10:40:53 Person lesen
30.10.2013 15:36:19 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:36:05 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:36:03 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:36:00 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:35:58 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:35:56 Person/ISIS lesen
30.10.2013 15:35:52 Person/Geschäftsliste PLG
30.10.2013 15:35:52 Person/Dokumentliste PLD
30.10.2013 15:35:49 Person lesen

4521



16.04.2014 20:49:36
16.04.2014 20:49:35
16.04.2014 20:47:51
16.04.2014 20:47:51
16.04.2014 20:47:50
16.04.2014 17:13:31
16.04.2014 17:13:31
16.04.2014 17:13:28
16.04.2014 15:58:04
16.04.2014 15:58:04
16.04.2014 15:58:01
16.04.2014 15:40:34
16.04.2014 15:40:33
16.04.2014 15:40:30
16.04.2014 13:42:43
16.04.2014 13:42:43
16.04.2014 13:42:40
15.04.2014 14:07:29
15.04.2014 14:07:29
15.04.2014 14:07:26
11.04.2014 09:25:49
11.04.2014 09:25:44
11.04.2014 09:25:44
11.04.2014 09:25:43
11.04.2014 08:01:00
11.04.2014 08:00:59
11.04.2014 08:00:56
11.04.2014 06:26:25
11.04.2014 06:26:25
11.04.2014 06:26:23
10.04.2014 10:38:28
10.04.2014 10:38:28
10.04.2014 10:38:27
09.04.2014 09:28:55
09.04.2014 09:27:46
09.04.2014 09:27:46
09.04.2014 09:27:45
08.04.2014 16:53:30
08.04.2014 16:53:21
08.04.2014 16:53:21
08.04.2014 16:53:19
08.04.2014 15:24:14
08.04.2014 15:24:13
08.04.2014 15:24:09
04.04.2014 09:14:52
04.04.2014 09:14:52
04.04.2014 09:14:51
03.04.2014 08:43:08
03.04.2014 08:43:07
03.04.2014 08:43:05
01.04.2014 14:46:47
01.04.2014 14:46:47

Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/Dokumentliste PLD
Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Dokumentliste PLD
Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/ISIS lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Dokumentliste PLD
Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/ISIS lesen
Person/Dokumentliste PLD
Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/Dokumentliste PLD
Person/Geschäftsliste PLG

4521

25.07.2013 12:41:56
25.07.2013 12:41:53
25.07.2013 12:40:29
25.07.2013 12:40:06
25.07.2013 12:40:06
25.07.2013 12:40:04
25.07.2013 12:40:03
25.07.2013 12:39:18
25.07.2013 12:39:18
25.07.2013 12:39:16

Person/Geschäftsliste PLG
Person lesen
Person/ISIS lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen
Person/ISIS lesen
Person/Geschäftsliste PLG
Person/Dokumentliste PLD
Person lesen

4521

ab
26.7.2013 bis heute:

pro Jahr

Ø über 1'000

Zugriffe auf
meine Daten.

Stalking durch
Ex Mitarbeiter
total über 10'000!
Zugriffe auf meine Daten

28.10.2013 16:40:07	Person/Geschftliste PLG
28.10.2013 16:40:07	Person/Dokumentliste PLD
28.10.2013 16:40:04	Person lesen
20.10.2013 09:49:11	Person/Geschftliste PLG
20.10.2013 09:49:11	Person/Dokumentliste PLD
20.10.2013 09:49:09	Person lesen
08.10.2013 06:54:18	Person/Geschftliste PLG
08.10.2013 06:54:18	Person/Dokumentliste PLD
08.10.2013 06:54:15	Person lesen
18.08.2013 10:21:56	Person/Geschftliste PLG
18.08.2013 10:20:35	Person/ISIS lesen
18.08.2013 10:20:26	Person lesen
18.08.2013 00:40:17	Person/Dokumentliste PLD
18.08.2013 00:40:17	Person/Geschftliste PLG
18.08.2013 00:40:16	Person lesen
30.07.2013 22:35:09	Person/Geschftliste PLG
30.07.2013 22:35:09	Person/Dokumentliste PLD
30.07.2013 22:35:06	Person lesen
29.07.2013 14:53:05	Person/Geschftliste PLG
29.07.2013 14:53:05	Person/Dokumentliste PLD
29.07.2013 14:53:03	Person lesen
29.07.2013 12:56:38	Person/ISIS lesen
29.07.2013 12:56:09	Person/Geschftliste PLG
29.07.2013 12:56:09	Person/Dokumentliste PLD
29.07.2013 12:56:07	Person lesen
28.07.2013 15:10:15	Person/Geschftliste PLG
28.07.2013 15:10:14	Person/Dokumentliste PLD
28.07.2013 15:10:11	Person lesen
27.07.2013 14:23:51	Person/ISIS lesen
27.07.2013 14:23:10	Person/Dokumentliste PLD
27.07.2013 14:23:10	Person/Geschftliste PLG
27.07.2013 14:23:07	Person lesen
26.07.2013 11:18:49	Person/ISIS lesen
26.07.2013 11:18:43	Person/Geschftliste PLG
26.07.2013 11:18:42	Person/Dokumentliste PLD
26.07.2013 11:18:40	Person lesen
26.07.2013 08:59:42	Person/Dokumentliste PLD
26.07.2013 08:59:42	Person/Geschftliste PLG
26.07.2013 08:59:40	Person lesen
26.07.2013 08:57:39	Person/ISIS lesen
26.07.2013 08:57:18	Person/Geschftliste PLG
26.07.2013 08:57:18	Person/Dokumentliste PLD
26.07.2013 08:57:14	Person lesen
26.07.2013 07:47:37	Person/ISIS lesen
26.07.2013 07:47:15	Person/Dokumentliste PLD
26.07.2013 07:47:15	Person/Geschftliste PLG
26.07.2013 07:47:12	Person lesen
26.07.2013 05:22:25	Person/ISIS lesen
26.07.2013 05:22:22	Person/Dokumentliste PLD
26.07.2013 05:22:22	Person/Geschftliste PLG
26.07.2013 05:22:20	Person lesen
25.07.2013 12:41:56	Person/Dokumentliste PLD

452-1

21.05.2013

02.09

20.05

11.01.2013

11.12

14.03



5459

Frau
Monika Brunswiler
Rudenzweg 74
8048 Zürich

Zürich, 12. Oktober 2017

Ihre Schreiben vom 12. und 21. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Brunswiler

Die Liste der erwähnten Datenzugriffe in den Jahren 2013 / 2014 wurde vom Rechtsdienst der Stadtpolizei den betroffenen Abteilungschefs zur Abklärung zugestellt, ob die Zugriffe dienstlich begründet waren. Dies war mehrheitlich der Fall. Bei nicht berechtigten Zugriffen hat der zuständige Abteilungschef über personalrechtliche Massnahmen selbst entschieden.

**Spiel ohne Grenzen
Ex Mitarbeitern haben
in alles von mir Einsicht**



VB.2015.00776

Urteil

der 3. Kammer

vom 9. Juni 2016

Mitwirkend: Abteilungspräsident Rudolf Bodmer (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichter Matthias Hauser, Gerichtsschreiberin Cyrielle Söllner Tropeano.

In Sachen

Monika Brunswiler,
Rudenzweg 74, 8048 Zürich,

Beschwerdeführerin,

gegen

Stadtrat von Zürich,
Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich,
vertreten durch das Polizeidepartement,
Amtshaus I, Bahnhofquai 3, Postfach, 8021 Zürich,

Beschwerdegegner,

betreffend Informationszugang,

hat sich ergeben:

I.

A. Monika Brunswiler (geboren 1965) war während rund 17 Jahren bei der Stadtpolizei Zürich tätig, bis [REDACTED] per Ende Februar 2010 [REDACTED] Am 17. Juli 2013 erstellte die Kantonspolizei Zürich, Dienst Gewaltschutz, im Rahmen eines Bedrohungsmanagements einen Bericht über Monika Brunswiler.

B. Monika Brunswiler ersuchte am 2. November 2013 die Technische Ermittlungsunterstützung der Kantonspolizei Zürich um Akteneinsicht in alle über sie erstellten Dokumente des Bedrohungsmanagements, was diese abwies und wogegen Monika Brunswiler an die Sicherheitsdirektion rekurrierte. Mit Urteil vom 19. November 2015 hiess das Verwaltungsgericht eine Beschwerde von Monika Brunswiler gegen den Entscheid der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion vom 19. Januar 2015, in welcher sie uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Akten des Bedrohungsmanagements beantragte, teilweise gut. Die von der Vorinstanz gemachte Auflage, weder den Bedrohungsmanagement-Bericht vom 17. Juli 2013 noch Auszüge davon im Internet oder anderswo zu publizieren oder die Namen der darin aufgeführten Personen öffentlich bekannt zu machen oder den Bericht Dritten zugänglich zu machen, die ihn in diesem Sinn verbreiten oder darin aufgeführte Personen öffentlich bekannt machen wollen, wurde bestätigt. Es wurde der Beschwerdeführerin jedoch erlaubt, die Gefährdungsbewertung in Ziffer 5.2 des Berichts vom 17. Juli 2013 (mit Ausnahme des letzten Satzes) publizieren zu dürfen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.

C. Monika Brunswiler beantragte mit Schreiben vom 3. Juli 2014 beim Rechtsdienst der Stadtpolizei Zürich, es sei ihr das Zugriffsprotokoll (Log-Files) über sämtliche Zugriffe, welche auf ihre Daten im POLIS (Polizei-Informationssystem) stattgefunden hätten, auszuhändigen.

Mit Verfügung vom 24. September 2014 wies die Stadtpolizei Zürich das Gesuch von Monika Brunswiler um Herausgabe des Zugriffsprotokolls betreffend ihre Personendaten ab.

* Die Sicherheitsdirektion mein Gesuch vollumfänglich gut hiess (Veröffentlichung unter Strafe stellte) (wogegen ich Rekurs machte) VB.2015.00776 Beschwerde

Sie (ich)

Ich kündigte!

kündigte

D. Dagegen erhob Monika Brunswiler Einsprache an den Stadtrat und beantragte die Aufhebung der Verfügung vom 24. September 2014 sowie die vollständige Herausgabe der Personendaten samt aller Daten des Zugriffsprotokolls.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 trat der Stadtrat auf die Anträge von Monika Brunswiler, soweit sie das Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Zürich betreffen, nicht ein und lud den Rechtsdienst des Polizeidepartements ein, den Beschluss nach Rechtskraft dem Rechtsdienst der Kantonspolizei Zürich zur Prüfung dieser Anträge zuzustellen. Weiter trat er auf den Antrag zur Bekanntgabe von Daten, die insgesamt im POLIS über Monika Brunswiler vorhanden seien, nicht ein und wies die Einsprache im Übrigen ab.

II.

Dagegen rekurrierte Monika Brunswiler am 16. März 2015 beim Statthalteramt des Bezirkes Zürich und beantragte, der Entscheid des Stadtrats vom 28. Januar 2015 sei aufzuheben und materiell neu zu begründen. Es sei ihr die Akteneinsicht in die Zugriffsdaten vollumfänglich zu gewähren, und ihre Kostenbeteiligung im angefochtenen Entscheid sei aufzuheben; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse. Zudem sei sie zu entschädigen.

Mit Verfügung vom 6. November 2015 wies das Statthalteramt Bezirk Zürich den Rekurs vollumfänglich ab und auferlegte Monika Brunswiler die Verfahrenskosten.

III.

Dagegen erhob Monika Brunswiler am 8. Dezember 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht, beantragte im Wesentlichen die Aufhebung der Verfügung vom 6. November 2015 des Statthalteramts Bezirk Zürich und verlangte, dass ihr volle Akteneinsicht in die Zugriffsdaten zu gewähren sei; eventualiter in einem ersten Schritt auch nur vorläufig und vor Ort. Weiter sei der Datenschutz der Stadt Zürich als Fachstelle in Bezug auf eine fachspezifische Stellungnahme anzufragen. Zudem sei ihr eine separate Prozessentschädigung zu bezahlen.

Daneben ersuchte sie um Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, dem sämtliche Akten des Verfahrens zuzustellen seien und dem Gelegenheit zu geben sei, nach Einsicht in dieselben die Begründung der Beschwerde zu ergänzen. Mit Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2015 wurde dieses Gesuch abgewiesen.

Weiter beantragte Monika Brunswiler die Gewährung der vollen Akteneinsicht. Diese nahm sie am 12. Februar 2016 am Verwaltungsgericht wahr.

Das Statthalteramt Bezirk Zürich verzichtete am 4. Januar 2016 auf eine Vernehmlassung. Der Stadtrat von Zürich, vertreten durch das Polizeidepartement, schloss in seiner Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2016 auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerde; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten von Monika Brunswiler. Hierzu nahm Monika Brunswiler am 26. März 2016 Stellung. Das Polizeidepartement teilte hierauf am 9. Mai 2016 den Verzicht auf eine Vernehmlassung mit.

Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2016 wurde der Beschwerdeführerin Frist angesetzt, um bezüglich ihres Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung weitere Auskunft zu erteilen und Unterlagen einzureichen. Diese Verfügung wurde jedoch von der Post als nicht abgeholt retourniert.

Die Kammer erwägt:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, von der Vorinstanz sei ihr konstant die Akteneinsicht verweigert worden. Sie habe telefonisch einen Termin vereinbart und habe dann vor Ort erfahren, dass sie keine Akteneinsicht mehr nehmen könne, da der Entscheid bereits gefällt worden sei. Die Vorinstanz hielt in einer Aktennotiz vom 10. November 2015

fest, die Beschwerdeführerin sei am 30. Oktober 2015 am Schalter persönlich vorstellig geworden, um die für sie vorgängig bereitgelegten Akten einzusehen. Als sie am Empfang aufgefordert worden sei, ihre Identitätskarte vorzulegen und das Gesuch um Akteneinsicht zu unterschreiben, habe die Beschwerdeführerin dies verweigert und das Statthalteramt verlassen (act. 7/23). Am 9. November 2015 sei die Beschwerdeführerin erneut vorstellig geworden, um Unterlagen zu ihren Verfahren abzugeben, worauf ihr mitgeteilt worden sei, dass der Entscheid bereits am 6. November 2015 gefällt worden sei (act. 7/24).

Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) haben Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser verfassungsrechtliche Anspruch beinhaltet unter anderem auch das Recht auf Akteneinsicht.

Die Beschwerdeführerin führt nicht substantiiert aus, inwiefern ihr die Akteneinsicht tatsächlich verweigert worden sei. Aus den Aktennotizen der Vorinstanz lässt sich schliessen, dass einer Akteneinsicht nichts entgegenstand. Die Unterzeichnung einer entsprechenden Bestätigung, wann wer Akteneinsicht nahm, ist in der Praxis üblich. Eine diesbezügliche Verweigerung der Beschwerdeführerin führt somit zu ihrem eigenen Nachteil, nicht jedoch zu einer Gehörsverletzung. Es bestand für sie – auch vor der Entscheidfällung durch die Vorinstanz – die Möglichkeit zur Akteneinsicht, weshalb keine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs vorliegt.

2.

2.1 Nach Art. 17 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 hat jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (sogenanntes Öffentlichkeitsprinzip). Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung werden Akten erfasst, die im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen (vgl. Giovanni Biaggini in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich etc. 2007, Art. 17 N. 10 mit Hinweisen).

2.2 Das Öffentlichkeitsprinzip wird auf Gesetzesebene durch das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) konkretisiert. Gemäss § 2 Abs. 1 Satz 1 IDG gilt dieses Gesetz für die öffentlichen Organe.

Der Beschwerdegegner fällt als Behörde unter den Begriff des öffentlichen Organs (vgl. § 3, öffentliche Organe, lit. b IDG). Das vorliegende Gesuch um Informationszugang ist somit in Anwendung des IDG zu beurteilen (§ 3 und 20 IDG). Gegebenenfalls ist direkt auf die einschlägigen verfassungsmässigen Rechte Bezug zu nehmen; infrage kommen der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]), das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV). Auf die völkerrechtlichen Garantien wird nicht eigens eingegangen, da sie keine weitergehenden Ansprüche vermitteln.

2.3 Nach § 20 Abs. 2 IDG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu den eigenen Personendaten. Das öffentliche Organ kann indes die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise verweigern oder aufschieben, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG). Ein öffentliches Interesse liegt nach § 23 Abs. 2 IDG insbesondere vor, wenn die Information Positionen in Verhandlungen betrifft (lit. a), die Bekanntgabe der Information den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt (lit. b), die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet (lit. c), die Beziehungen unter den Gemeinden, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt (lit. d) oder die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt (lit. e). Zweck der Bestimmung in § 23 Abs. 2 lit. b IDG ist die möglichst freie interne Kommunikation bis zum Abschluss des Entscheidungsprozesses des öffentlichen Organs. Nach Abschluss der Erörterungen und Entscheidungen bzw. der Verhandlung sind die Informationen in der Regel zugänglich (Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. November 2005, ABl 2005, 1283 ff., 1316). Die Information im Rahmen von Meinungsbildungsprozessen kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn diese politisch umstrittene Fragen betreffen oder die betreffenden Geschäfte Gegenstand späterer Rechtsstreitigkeiten bilden können (§ 2 Abs. 1

Satz 1 der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 [IDV]).

2.4 Im Kanton Zürich betreiben die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur das Polizei-Informationssystem POLIS (§ 2 der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 [POLIS-Verordnung]). In Bezug auf die Auskunftsrechte von Betroffenen unterscheidet die POLIS-Verordnung zwischen einem Auskunftsrecht nach § 12 und den "anderen Rechten" nach § 13. Gemäss § 12 Abs. 1 der POLIS-Verordnung haben Betroffene zudem ein Recht auf Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts gemäss § 20 Abs. 2 IDG.

Gemäss § 17 POLIS-Verordnung werden Benutzerzugriffe auf Daten protokolliert, und das Protokoll ist während eines Jahres zugriffs- und schreibgeschützt aufzubewahren.

3.

3.1 Die Vorinstanz erwog, obwohl der Datenzugang grundsätzlich voraussetzungslos zu gewähren sei und das Zugriffsprotokoll inhaltlich auf die Aufzeichnung der Datenzugriffe und somit in der Aussagekraft beschränkt sei, sei zu beachten, in welchem Kontext die Beschwerdeführerin ihren Antrag gestellt habe. Aus ihren Gesuchen gehe unter anderem hervor, dass sie davon ausgehe, die ~~Erpressungen~~ Erpressungen sowie die Mord- und Todesdrohungen stammten auch aus Polizeikreisen bzw. aus Userkreisen des POLIS.

~~Die Beschwerdeführerin behauptet, dass sie Anstellungen bei der Stadtpolizei Zürich mit dem von ihr (ausdrücklich) ermittelten Unrecht in Verbindung bringe und zahlreiche heftige Anschuldigungen an die Mitarbeiterinnen der Stadtpolizei Zürich richtete. Da es sich bei den der Stadtpolizei Zürich bzw. deren Mitarbeiterinnen unterstellten Taten um keine Lappalien, sondern unter anderem um erhebliche Verbrechen und Verstössen handle, wäre eine gleichförmige Veröffentlichung im Internet nicht gutzuheissen. Diese Vorgehensweise habe die Beschwerdeführerin niemals explizit angedeutet.~~

Selbst wenn sie sich selbst von der Homepage www.rutzkinder.ch distanzieren, vermöge sie nicht darzutun, inwiefern die nicht öffentlich zugänglichen Dokumente und Informationen auf die – ihre Interessenseite vertretende – Homepage gelangt seien. Ebenso wenig entkräfte sie die Befürchtung, sie könnte die Daten des Zugriffsprotokolls im Internet wiederge-

ben. Es sei zu verhindern, dass die Beschwerdeführerin die im Zugriffsprotokoll aufgeführten Namen in willkürlicher Art und Weise im Internet öffentlich an den Pranger stelle, womit die betreffenden Personen einer gewichtigen Schädigung des Rufs oder des Ansehens ausgesetzt wären. ~~Die Befürchtungen der Beschwerdeführerin, dass die betroffenen Personen durch die Veröffentlichung der Namen im Internet zu Unrecht in die Öffentlichkeit gelangen könnten, sind nicht begründet.~~ Es sei sicherlich von der Gefahr einer Verletzung der Privatsphäre auszugehen, woran nichts ändere, dass es sich um Personen handle, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe tätig seien. Die Stadtpolizei Zürich als Arbeitgeberin habe die Persönlichkeit der Angestellten zu achten und zu schützen, weshalb der Datenherausgabe ein öffentliches Interesse entgegenstehe.

3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz diskutiere nicht mit Blick auf das IDG, sondern stelle schon fast ihre mentale Gesundheit infrage. Die Erniedrigungen, wonach sie unsachlich, einseitig und emotionsgetrieben sei, seien sehr ernst zu nehmen, und es frage sich, wo die sachliche Argumentation der Vorinstanz sei. Die Vorinstanz hätte "Datenschutzprofis" beiziehen oder – wie es im Verfahren betreffend Einsicht in die Bedrohungsmanagement-Akten die Sicherheitsdirektion getan habe – eine Stellungnahme der IDG-Koordinationsstelle einholen müssen. Da die Zugangsprotokolle als Personendaten zu behandeln seien, worin ihr vollumfängliche Akteneinsicht zu gewähren sei, könne die datenschutzspezifische Argumentation der Vorinstanz nicht wirklich rechtsgenügend begründet sein. Im Rahmen der Interessenabwägung könne es nicht genügen, die Tangierung von öffentlichen oder privaten Interessen nur zu behaupten. Es sei zu prüfen, ob relevante private Interessen auf dem Spiel stünden, was bei Personen, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handelten, nicht ohne Weiteres anzunehmen sei. Die privaten oder öffentlichen Interessen müssten zudem tatsächlich das Recht auf Meinungsfreiheit überwiegen. Eine Veröffentlichung im Internet rechtfertige es nicht, gleich die gesamten Zugangsprotokolle mit einem "Schweigeverbot" zu belegen. Abgesehen vom Interesse an der Geheimhaltung der Namen von Informanten nenne die Vorinstanz keine relevanten privaten oder öffentlichen Interessen. Der ablehnende Entscheid verstosse gegen Art. 16 BV und Art. 10 EMRK. Die Befürchtungen der Vorinstanz und des Beschwerdegegners, es könnten Namen von Polizisten im Internet auftauchen, seien eine Spekulation, welche nicht zur Begründung eines rechtsstaatlichen Entscheides dienen dürfe.

3.3 Der Beschwerdegegner stellt sich auf den Standpunkt, aufgrund der im Internet enthaltenen Dokumente mit Bezug zur Beschwerdeführerin und der von ihr angedrohten Veröffentlichung eines Schreibens des Rechtsdiensts der Stadtpolizei vom 10. April 2014 bestehe das ernst zu nehmende Risiko, dass die Beschwerdeführerin das Zugriffsprotokoll bzw. damit in Zusammenhang stehende Daten im Internet publizieren könnte. Es erscheine nicht glaubhaft, wenn sie geltend mache, nichts mit der Internetseite www.rutzkinder.ch zu tun zu haben. Es sei jedoch letztlich auch nicht entscheidend, ob die Beschwerdeführerin Informationen auf dieser Internetseite öffentlich gemacht habe oder nicht; relevant sei vielmehr, dass sie solche Publikationen angedroht habe und solche auf beliebigen Portalen im Internet erscheinen lassen könnte. Die Datenbekanntgabe sei nicht deshalb zu verweigern, weil Angestellte der Stadtpolizei durch Offenlegung des Zugriffsprotokolls in ihrer Privatsphäre verletzt würden. Vielmehr gehe es darum, dass die Stadtpolizei bzw. die Stadt Zürich als Arbeitgeberin die Persönlichkeit der Angestellten zu achten und zu schützen habe. Dem würde durch die Verweigerung der Herausgabe Nachachtung verschafft, zumal die persönliche Integrität verletzt wäre, wenn Polizeiangehörige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Internet namentlich genannt und allenfalls sogar blossgestellt würden. Ein milderer Mittel sei nicht gegeben.

4.

4.1 Wie die Vorinstanz festhielt, blieb von den Parteien unbestritten, dass die Information über die Benutzerzugriffe auf die POLIS-Daten der Beschwerdeführerin in Bezug zu deren Person steht und somit den Personendaten zuzuordnen ist. Gemäss § 20 Abs. 2 IDG besteht grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu diesen Daten. Zu überprüfen ist, ob die Vorinstanz nach einer Interessenabwägung und Prüfung der Verhältnismässigkeit zu Recht zum Schluss kam, es komme die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 IDG zum Tragen, wonach der Bekanntgabe der Information vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehe und die Verweigerung auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit gerechtfertigt sei.

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist das Dispositiv der Verfügung der Vorinstanz vom 6. November 2015 keineswegs nichtssagend, denn aus der vollumfängli-


chen Abweisung des Rekurses ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin die Einsicht in die bzw. die Herausgabe der Zugriffsdaten in der POLIS-Datei verweigert wurden.

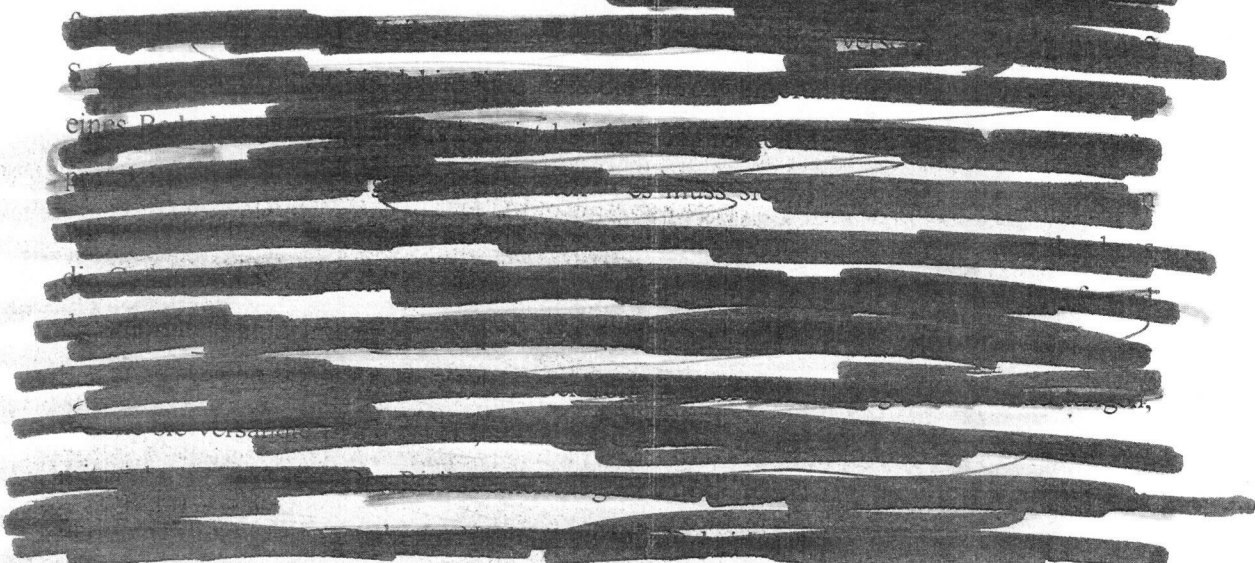
4.2 § 23 IDG sieht vor, dass im Einzelfall Einschränkungen in die Bekanntgabe von Informationen gemacht werden können. Die Bekanntgabe von Informationen kann ganz oder teilweise verweigert oder aufgeschoben werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (§ 23 Abs. 1 IDG). Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird (§ 23 Abs. 3 IDG).

Personen, die in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln, können grundsätzlich nicht geltend machen, ihre Tätigkeit bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe falle in den Bereich ihrer Privatsphäre (Isabelle Häner in: Urs Maurer-Lambrou/Gabor P. Blechta, Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz [BSK DSG/BGÖ], 3. A., Basel 2014, Art. 7 BGÖ N. 58). Dies ist allerdings zu relativieren. Handelt es sich bei diesen Personen um Angestellte des öffentlichen Organs, ist Gegenstand der Interessenabwägung insbesondere auch die Frage, ob der Schutz der Privatsphäre der Angestellten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu berücksichtigen ist. Hierzu ist die Stadt Zürich als Arbeitgeberin gemäss Art. 68 Abs. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals verpflichtet. Die Stadt Zürich als Arbeitgeberin hat zudem die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen zu treffen (Art. 68 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung). Die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen hielt in einem Entscheid – zitiert von der Koordinationsstelle IDG in ihrer Stellungnahme betreffend Akteneinsicht (POLIS, Bedrohungsmanagement) vom 22. Oktober 2014 (act. 5/2) – fest, wenn sich die Gefahr ergebe, dass Angestellte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit auch in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt werden könnten, wenn Informationen über sie zugänglich gemacht würden, sei eine Einschränkung des Informationszugangs rechtfertigt, wenn die Gefahr von entsprechender Bedeutung sei (Entscheid 142/12 der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen vom 4. Juli 2013, E. 4a/ab, www.zhentscheide.zh.ch).

die Betroffenen nachteilig erschiene, weil diese in einen ungünstigen Zusammenhang gesetzt würden.

Wenn die Stadt Zürich somit ihre gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeberin (vgl. E. 4.2) in Form von Massnahmen wahrnimmt, welche zum Schutz der persönlichen Integrität ihrer Mitarbeitenden erforderlich sind, handelt sie im öffentlichen Interesse. Dass dahinter auch persönliche Interessen der betroffenen Polizeiangehörigen stehen, ist – wie vom Beschwerdegegner geltend gemacht – nicht von der Hand zu weisen. Zudem ist auch nicht zu vernachlässigen, dass die Angestellten der Stadtpolizei weiterhin uneingeschränkt ihrer Arbeit nachgehen können müssen, ohne befürchten zu müssen, gegen aussen in diesem Zusammenhang in einer dem Ansehen schädlichen Weise publik gemacht zu werden. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass der uneingeschränkten Datenherausgabe auch ein öffentliches Interesse entgegensteht.

4.5 In Anbetracht der Ausgangslage, 



ob die Beschwerdeführerin die genannte Homepage www.rutzkinder.ch (mit)betreibt oder darauf für Einträge verantwortlich ist.

Die Geheimhaltung der Namen der Angestellten, welche bei ihrer Berufsausübung Zugriff auf die POLIS-Daten hatten, und deren Schutz vor einer öffentlichen Diffamierung im In-

ternet genügen deshalb – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin –, damit das öffentliche Interesse überwiegt.

4.6 Die Beschwerdeführerin wies in ihrer letzten Stellungnahme erneut auf den Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 19. Januar 2015 hin, in welchem die Einsicht in die Akten und einen über die Beschwerdeführerin erstellten Bericht des Bedrohungsmanagements beurteilt wurde (act. 14.2). Demzufolge sei ihr die Einsicht in die Zugriffsprotokolle vollumfänglich zu gewähren (act. 14). In Beurteilung der dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Beschwerde hielt das Verwaltungsgericht im Urteil vom 19. November 2015 (VB.2015.00121) jedoch – in Bezug auf den Bericht des Bedrohungsmanagements – auch fest, dass unter dem Aspekt des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Auskunftspersonen deren Interesse daran, dass ihr Name nicht im Rahmen der Internetpublikationen der Beschwerdeführerin erscheine, höher zu gewichten sei. Zudem konnten bereits im damaligen Zusammenhang die Bedenken betreffend das Risiko einer öffentlichen Diffamierung von Staatsangestellten durch die Beschwerdeführerin nicht ausgeräumt werden, weshalb auch in jenem Zusammenhang keine Einsicht in die Namen und Dienstgrade der beteiligten Staatsangestellten gewährt wurde (vgl. VB.2015.00121, E. 5.7). Aus diesem Entscheid kann die Beschwerdeführerin deshalb im vorliegenden Verfahren nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Doch - Meine Daten dürfen meinen fast 20-jährigen MA nicht offengelegt werden!

4.7 Das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 36 Abs. 3 BV) fordert, den Informationszugang nur soweit einzuschränken, wie es zur Wahrung der überwiegenden Interessen unerlässlich ist. Im Rahmen der Erforderlichkeit einer Massnahme ist es nicht statthaft, beispielsweise eine Bewilligung zu verweigern oder ein gänzlich Verbot auszusprechen, wenn der rechtmässige Zustand durch eine mit der Bewilligung verknüpfte Auflage oder Bedingung herbeigeführt werden kann (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 531). So wie die Informationsbekanntgabe auch nur soweit wie notwendig einzuschränken ist, so ist auch die Einschränkung auf das zeitlich und sachlich unbedingt Notwendige einzugrenzen (Bruno Baeriswyl in: Bruno Baeriswyl/Beat Rudin [Hrsg.], Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich, Zürich etc. 2012, § 23 N. 26).

Die Verweigerung der Herausgabe stellt ein geeignetes Mittel zum Schutz der vorliegend tangierten öffentlichen bzw. privaten Interessen dar. Der Beschwerdegegner sah ausser der Verweigerung der Einsicht zudem keine andere Möglichkeit, sich wirksam zur Wehr zu setzen. Die Vorinstanz bewertete eine anonymisierte Herausgabe als nicht dem Antrag der Beschwerdeführerin auf vollumfängliche Einsicht entsprechend und zudem als sinnentleert, da das Zugriffsprotokoll dadurch auf ein marginales Informationsniveau reduziert würde und für die Beschwerdeführerin kaum mehr von Interesse wäre. Die Beschwerdeführerin stellt tatsächlich keinen expliziten (Eventual-)Antrag auf eine anonymisierte Version des Zugriffsprotokolls. Im Rekursverfahren brachte sie jedoch noch vor, bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit sei die mildere Massnahme einer Anonymisierung nicht geprüft worden (act. 8/1 S. 3).

Der Beschwerdegegner erklärte in seiner Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2016 schliesslich, sollten die Vorbringen der Beschwerdeführerin als Antrag auf Herausgabe eines anonymisierten Zugriffsprotokolls verstanden werden, damit einverstanden zu sein, dass es in anonymisierter Form bekanntgegeben würde. In ihrer Stellungnahme vom 26. März 2016 nimmt die Beschwerdeführerin jedoch in keiner Weise auf diese Anerkennung Bezug. Ein expliziter Antrag ist dafür indes nicht erforderlich. Eine anonymisierte Einsichtsmöglichkeit stellt tatsächlich ein milderes Mittel dar als die gänzliche Verweigerung. Da jedoch aufgrund der Dienstgrade und der Funktion der jeweiligen Personen Rückschlüsse auf diese möglich wären, zumal der Personenkreis, welcher Zugriff hat bzw. hatte, einen noch überschaubaren Umfang einnehmen dürfte (die mit den Verfahren der Beschwerdeführerin befassten Personen beim Beschwerdegegner), sind diese ebenfalls zu anonymisieren. Der Beschwerdeführerin ist deshalb nur in dieser beschränkten Form Einsicht zu gewähren.

4.8 Aus den obengenannten Gründen ist der von der Beschwerdeführerin eventualiter gestellte Antrag, es sei ihr – in einem ersten Schritt – vor Ort Einsicht in die Zugriffsprotokolle zu gewähren, abzuweisen. Auch bei einer solchen Akteneinsicht bestünde die ernstzunehmende Möglichkeit, dass die Beschwerdeführerin daraufhin die Namen der Personen, welche sie dem Zugriffsprotokoll entnehmen konnte, publizieren könnte. Mit der Vor-

instanz ist schliesslich festzuhalten, dass dasselbe in Bezug auf eine Herausgabe unter Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuchs (StGB) gilt.

4.9 Die Beschwerdeführerin beantragt ausserdem, es sei bei einer datenschutzrechtlichen Fachstelle eine Stellungnahme einzuholen. Der Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich kam nach Prüfung der Einspracheakten, welche ihm der Beschwerdegegner zukommen liess, zu dem Schluss, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht kein Anlass bestehe, zum Einspracheverfahren eine Stellungnahme gemäss Art. 15 der Datenschutzverordnung (DSV, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2011) abzugeben, wonach alle Anträge an den Stadtrat, die Belange des Datenschutzes betreffen, der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme zu unterbreiten seien (act. 10).

Ging es im Rahmen des Verfahrens betreffend die Einsicht in den Bericht des Bedrohungsmanagements (VB.2015.00121) um die konkrete Frage, ob im Rahmen des Informationszugangs das Erstellen von Kopien verweigert werden kann, welche die Koordinationsstelle IDG zu beantworten hatte (act. 14.3), ergeben sich vorliegend aufgrund der Aktenlage und der Ausgangssituation keine weiteren Fragen, welche einer fachspezifischen Stellungnahme bedürften. § 34 IDV sieht schliesslich lediglich für verwaltungsinterne Rechtsmittelverfahren gegen kantonale Anordnungen, die sich auf das IDG oder diese Verordnung stützen, vor, dass die Koordinationsstelle IDG zur Stellungnahme einzuladen ist. Insofern erübrigt sich vorliegend die Einholung eines Berichts der Koordinationsstelle IDG oder einer anderen Fachstelle.

4.10 Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Kostenaufgabe der Vorinstanz in deren Verfügung vom 6. November 2015 die Verfahrenskosten für das Rekursverfahren betrifft und damit nicht Kosten für die Einsicht in die eigenen Personendaten erhoben wurden, womit auch diese Rüge der Beschwerdeführerin fehl geht. Die Einsicht (ohne Kopien) ist kostenlos, nicht jedoch das anschliessende Rechtsmittelverfahren bei Verweigerung der Einsicht, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Prozessführung und der Kostenaufgabe nach dem Unterliegerprinzip (§ 13 VRG).

4.11 Die Beschwerdeführerin beantragt schliesslich in ihrer Stellungnahme vom 26. März 2016, die Materialkosten für die Aktenkopien seien ihr zu entrichten. Die Gebühr für Kopien von Akten am Verwaltungsgericht beträgt Fr. 1.- pro Seite (§ 7 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]), wobei dieser Betrag auf den dafür anfallenden Personal- und Materialaufwand zurückzuführen ist. Demzufolge ist dieser Antrag ebenfalls abzuweisen.

4.12 Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Einsichtsmöglichkeit in das Zugriffsprotokoll auf ihre POLIS-Daten der Beschwerdeführerin nur in eingeschränkter Form (anonymisierte Namen und Dienstgrade) zu gestatten ist. Dies führt zu einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

4.13 Dieser Verfahrensausgang führt dazu, dass die vorinstanzliche Kostenaufgabe in der Verfügung vom 6. November 2015 entsprechend abzuändern ist, wobei das Obsiegen der Beschwerdeführerin, deren Antrag um Einsicht in das Zugriffsprotokoll in eingeschränkter Form stattgegeben wird, auf einen Drittel zu bemessen ist, weshalb die Beschwerdeführerin zu verpflichten ist, 2/3 der Verfahrenskosten von Fr. 1'294.- und der Beschwerdegegner 1/3 davon zu tragen.

5.

5.1 Das Obsiegen der Beschwerdeführerin ist auch im Beschwerdeverfahren auf einen Drittel zu bemessen, weshalb ihr zwei Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), und es steht ihr keine Parteientschädigung zu. Eine anderweitige "separate Prozessentschädigung", wie sie die Beschwerdeführerin beantragt, kann ihr ebenso wenig – zumal im Verwaltungsgerichtsverfahren auch keine Genugtuung vorgesehen ist – zugesprochen werden. Auch hier ist festzuhalten, dass es sich um Verfahrenskosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren und nicht um Kosten für die Einsicht in Daten handelt. Da es sich beim Beschwerdegegner um ein grösseres Gemeinwesen handelt, für welches die Führung von Rechtsmittelprozessen zu den üblichen Amtstätigkeiten gehört und im Allgemeinen weder mit besonderem Aufwand verbunden ist noch den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigt (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich

[VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 17 N. 51), ist auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 1 VRG).

5.2 Im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin, welches mit Präsidialverfügung vom 17. Dezember 2015 abgewiesen wurde (vgl. III.), ist sinngemäss auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zu sehen (Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 58).

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, welche nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Gesuch hin, die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Mittellos ist, wer die erforderlichen Prozesskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 18).

Zur Begründung ihres Gesuchs stellte die Beschwerdeführerin hauptsächlich darauf ab, dass durch Prozesskosten ihre Wiedereingliederung und ihre Rehabilitation nicht gefährdet werden dürften. Sie macht geltend, eine Invalidenrente im Umfang von Fr. 2'000.- pro Monat zu erhalten. Da jedoch die weiteren finanziellen Verhältnisse als auch das Vermögen der Beschwerdeführerin damit nicht umfassend belegt waren, zumal sie ein privates Bed & Breakfast betreibt und anzunehmen ist, dass sie aus dieser Tätigkeit auch Einnahmen generiert, wurde ihr mit Präsidialverfügung vom 29. April 2016 Frist zur Einreichung von Unterlagen angesetzt; unter der Androhung, dass bei Säumnis oder unzureichender Auskunftserteilung der Nachweis der Mittellosigkeit als nicht erbracht erachtet würde. Da diese Verfügung als nicht abgeholt retourniert wurde (vgl. act. 16) und die Beschwerdeführerin innert Frist keine weiteren Unterlagen einreichte, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung androhungsgemäss abzuweisen.

Demgemäss erkennt die Kammer:

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Beschwerdeführerin wird im Sinn der Erwägungen Einsicht in das anonymisierte Zugriffsprotokoll auf ihre POLIS-Daten gewährt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung des Statthalteramts Zürich vom 6. November 2015 wird teilweise aufgehoben und die Beschwerdeführerin verpflichtet, 2/3 der Verfahrenskosten von Fr. 1'294.- zu tragen und der Beschwerdegegner 1/3 davon.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf
Fr. 3'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 200.-- Zustellkosten,
Fr. 3'200.-- Total der Kosten.
4. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.
5. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin zu 2/3 und dem Beschwerdegegner zu 1/3 auferlegt.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
7. Gegen dieses Urteil kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

8. Mitteilung an:

- a) die Parteien, an die Beschwerdeführerin unter Beilage von act. 15;
- b) das Statthalteramt Bezirk Zürich;
- c) den Regierungsrat.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Vorsitzende:

Bachner

Die Gerichtsschreiberin:

i. V. C. Bieg



Versandt: 29. JUNI 2016



Stadt Zürich
Polizeidepartement

Kopie

VB.2015.776
Aktenummer 15
3852

Stadt Z
Polizei
Amtshaus
Bahnhofquai 3
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 411 71 17
Fax 044 411 70 03
www.stadt-zuerich.ch/pd

Vorsteher des Polizeidepartements
Stadtrat Dr. Richard Wolff

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
Militärstrasse 36
Postfach
8090 Zürich

Verwaltungsgericht

..... Nr. /

Eingang 10. MAI 2016

Poststempel

Zürich, 9. Mai 2016
32347/AM/SR

Vernehmlassung / VB.2015.00776

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf die Eingabe von Monika Brunschwiler vom 26. März 2016 betreffend Informationszugang und teile Ihnen innert der von Ihnen angesetzten Frist bis 9. Mai 2016 mit, dass auf eine Vernehmlassung verzichtet wird. Im Namen des Stadtrates beantrage ich Ihnen die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.

Freundliche Grüsse

Richard Wolff, Stadtrat
Vorsteher des Polizeidepartements

Kopie an: Stadtpolizei Zürich